

AGB Firma IREDA GmbH Version 01.01.2025:

1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Auftrags- und Transportbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge mit Ireda Internationale Spedition GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ bezeichnet) als Auftragnehmer und zwar unabhängig von der Art des Geschäftes, der Art der Leistung sowie der Art der Verrichtung. Der AN arbeitet ausschließlich auf Basis dieser AGB sowie (subsidiär) der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet abrufbar in deutscher und englischer Fassung unter <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/allgemeine-geschaeftsbedingungen.html>). Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sämtliche Angebote des AN erfolgen daher auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese AGB berühren nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR oder der COTIF/CIM oä. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich vom AN widersprochen wird.

2. Angebote des AN

Alle Angebote des AN basieren auf aktuellen Tarifen, Wechselkursen, Zahlungs- und Transportbedingungen und sind freibleibend, d. h. bis zum Vertragsschluss (Bestätigung des jeweils einzelnen Auftrages durch den AN) unverbindlich. Alle Angebote stehen unter dem Vorbehalt zugänglicher und kalkulierter Transportrouten. Das Angebot versteht sich als unversichert, unverzollt und unversteuert. Zusatzkosten wie insbesondere für die Verzollung, Umladekosten, Wagenstandgeld, Verwiegung, LKW-Vorlauf/ Nachlauf, Kosten für private Bahnanschlussgebühren, Genehmigungen und Untersuchungen, Hafengebühren, etc sind nicht in der Fracht mit einbegriffen. Zusätzliche Barauslagen wie etwa Kosten für eine Umladung oder Nachbesserung der Verladung sowie allfällige Untersuchungen und Inspektionen werden

gesondert verrechnet. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Schiffsraum, Laderaum sowie Leercontainern. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge. Alle genannten Frachtraten haben nur Gültigkeit bei Versand mit Partnern des Auftragnehmers. Die Auswahl der Frachtführer erfolgt nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Aufgrund der täglich auftretenden starken Schwankungen des Diesel- und Energiepreises, orientiert sich das Angebot des Auftragnehmers am variablen Durchschnittspreis für Dieselmotorkraftstoffe, gemäß dem Oil Bulletin der EU Kommission ([Weekly Oil Bulletin \(europa.eu\)](http://www.eur-lex.europa.eu/weeklyoilbulletin/)) und am variablen Durchschnittspreis für Energie gemäß dem Energiepreisindex (EPI) am Tag der Angebotslegung. Der Auftragnehmer behält es sich daher vor, Zuschläge bzw. Preisanpassungen aufgrund steigender Diesel- und/oder Energiepreise zu verrechnen, wenn der Preis seit dem Tag der Angebotslegung um mehr als 5 % steigt. Weiters behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Frachtpreis aufgrund der Erhöhung signifikanter Faktoren der Transportbranche, wie Änderungen von Kollektivverträgen um mehr als 5 % ab dem Tag der Angebotslegung etc., anzupassen. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge. Liegekosten, Umleitungskosten, Standgelder, Umschlagskosten, detention, demurrage und übliche Zuschläge (zb BAF-Zuschläge etc) sind nicht im Frachtpreis inbegriffen und werden gesondert nach Auslage weiterverrechnet. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der angebotenen und/oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Indexzahlen des Verbraucherpreisindexes.

Transportbeschränkungen, insbesondere solche, die nach der Absendung der Güter auftreten, können zusätzliche Kosten verursachen (d. h. Liegekosten, Umleitungskosten, Standgelder, Umschlagskosten, detention, demurrage etc.) und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Derartige Kosten sind im Angebot /Frachtpreis nicht enthalten. Sofern kein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis des Auftraggebers (Warnpflicht des Auftraggebers) erfolgt, geht der AN davon

aus, dass es sich bei den Transportgütern ausnahmslos um nicht gefährliche harmlose Handelsgüter handelt, die transportgerecht verpackt sind und der Wert des gesamten Frachtgutes 12€/kg nicht übersteigt. Angebote sind vertraulich und ausschließlich für den jeweiligen Adressaten bestimmt. Unbefugte Weitergabe an Dritte kann mit einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,- (vorbehaltlich darüberhinausgehenden Schadenersatzes) sanktioniert werden. Der AN ist bei der Erstellung von Offerten nicht zur Überprüfung von Angaben des Auftraggebers oder Empfängers verpflichtet. Mitgeteilte Preise basieren auf den ungeprüften Angaben und können sich aufgrund der tatsächlichen Eigenschaften beförderter Güter (z.B. Dimension, Gefahrgut, usw.) ändern. Der Auftraggeber hat den AN auf allfällige Gefahren oder gesetzliche Verbote (z.B. Ex-/Importbeschränkungen, Sanktionen, Beschränkungen im Zusammenhang mit Außenwirtschaftsgesetzen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen, Immaterialgüterrechte, usw.) im Zusammenhang mit seinen Gütern und der Beförderungsstrecke bzw. den Empfängern hinzuweisen und haftet der Auftraggeber für alle diesbezüglichen Schäden. Im Falle rechtlicher Unklarheiten oder Risiken (insb. auch mangelnder Versicherungsdeckung) ist der AN nicht verpflichtet die Dienstleistungen aus- bzw. fortzuführen.

3. Transportbehinderungen

Bei Transportbehinderungen (Verkehrsbeschränkungen, Störungen der Schieneninfrastruktur, Autobahnsperren, Terminalüberlastungen etc) kann die Ausführung der Transportleistung ganz oder teilweise eingestellt werden. Der Auftraggeber muss über derartige Hindernisse informiert werden und gegebenenfalls entsprechende Weisungen erteilen.

4. Frachtbrief

Der Auftraggeber ist verpflichtet einen Frachtbrief zu erstellen und die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Der Auftraggeber haftet für unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Frachtbrief bzw. Angaben in Transportaufträgen und Begleitpapieren. Der AN ist berechtigt Frachtdokumente auszustellen und zu versenden und handelt in diesem Fall im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten.

5. Be- und Entladung, Verpackung

Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftraggebers; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem tatsächlichen Verloader/Entlader nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen vom Auftragnehmer tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und darüber hinaus verkehrs- und betriebssicher gesichert und verstaut ist. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, auch dann, wenn die Ware durch den LKW-Fahrer/sonstige Personen verladen worden ist. Bei der Beladung von Straßenfahrzeugen/Anhängern/Wechselaufbauten hat der Auftraggeber die Einhaltung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sowie die transportgerechte Verladung und Ladungssicherung zu gewährleisten. Auch für derartige Leistungen (Verpackungsleistungen, Verstauungsleistungen, Containerstuffing, Ladungssicherung etc.) kommen ausdrücklich die Bestimmungen der AÖSp zur Anwendung. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht zur temperaturmäßigen Kontrolle der Ware verpflichtet. Der Auftraggeber ist bei temperaturgeführten Transporten dazu verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß vorzukühlen.

Zustellungen in Abwesenheit des Empfängers/außerhalb der Betriebszeiten des Empfängers/Nachtzustellungen: Es wird ausdrücklich die Ablieferung des Gutes in Abwesenheit des Empfängers vereinbart. In diesen Fällen erfolgt die Ablieferung zwangsläufig ohne entsprechende Übernahmebestätigung durch den Empfänger. Der Auftraggeber hat durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Empfänger, selbst dafür zu sorgen, dass durch die Ablieferung des Frachtgutes an der vereinbarten Zustelladresse in Abwesenheit des Empfängers eine ungestörte Sachherrschaft durch den

Empfänger erlangt wird; durch die Übergabe des Frachtgutes an den Auftragnehmer bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bestätigt der Auftraggeber, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen/Vereinbarungen mit dem Empfänger getroffen wurden und das Abstellen des Gutes durch den Auftragnehmer an der vereinbarten Lieferadresse (ohne förmliche Entgegennahme durch eine zustellbevollmächtigte Person des Empfängers) aufgrund der Besonderheiten der Zustellung außerhalb der Betriebszeiten als wirksame Ablieferung vereinbart wird. Der Auftraggeber trägt ausschließlich das Risiko dafür, dass die Ware nach einer derartigen Zustellung beschädigt wird oder in Verlust gerät.

6. Stornierung

Wird der Transportauftrag storniert, steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe des Frachtpreises zu. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer kann den Transportauftrag bis zu 1 Stunde vor der Beladung kostenlos stornieren.

7. Besondere Güter

Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 12,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut, Abfall handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung (z.B. Transporttemperatur etc.) informieren. Der Auftraggeber bestätigt in seinem Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten zu haben und alle gefahrgutsrelevanten Daten nach ADR zu überreichen. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf dem Auftragnehmer nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erwirkt wurde. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art

und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen gefahrgutsrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

8. Weitergabe, Subunternehmer

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diesen Speditions- bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Er ist daher berechtigt Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.

9. Wertdeklaration, besonderes Lieferungsinteresse

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration bzw. eine Erhöhung der Haftungshöchstbeträge nach frachtrechtlichen Bestimmungen ist nicht möglich. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessensdeklaration, insbesondere solche, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - in keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

10. Einhaltung sämtlicher Vorschriften

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie Vorschriften von Zoll-, Hafen- und sonstigen Behörden einzuhalten und sämtliche Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu tragen und zu bezahlen, sowie auch alle aufgelaufenen oder erlittenen Strafen, Abgaben, Spesen und Schäden zu vergüten. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter.

11. Schäden/Haftung

Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus der einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbunden besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Beförderung in offenen Fahrzeugen
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, derzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- e) unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- f) Beförderung lebender Tiere;
- g) Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Zustellungen in Abwesenheit des Empfängers ausgeschlossen.

Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Streiks (zB in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt gehindert (Force Majeure) und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers und können sie auch nicht

mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand (den der Auftraggeber trägt) beseitigt oder umgangen werden, ist der Auftragnehmer für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Cyber(Hacker-)Angriffe und Hafenüberlastungen stellen einen Fall der Force Majeure dar.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist und keine internationalen transportrechtlichen Übereinkommen zwingend zur Anwendung gelangen, ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt beschränkt:

- Verlust, Beschädigung des Gutes: 2 SZR pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes
- Verspätungsschäden zB auf Grund Ladefristüberschreitungen, Lieferfristüberschreitungen: in Höhe der halben Fracht
- Sonstige Schäden: € 5.000,- pro Schadensfall

Sämtliche Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten ausnahmslos, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldensgrad trifft den Anspruchsteller. Jede Haftung für Vermögensschäden und Pönalen ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Haftung ist darüber hinaus auf reine Sachschäden beschränkt und ist insbesondere die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien (zum Beispiel Covid-19 etc.), Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Hafen- und Terminalüberlastungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen bzw. Beschränkungen verursacht worden ist bzw. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen

Dritter entstanden ist. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Transport aufgrund von Problemen mit der Schieneninfrastruktur nicht durchführbar bzw. verzögert wird. Auch Annahmemaßnahmen o. ä. Verfügungen, die den Transport unterbrechen oder verzögern können (zum Beispiel vom Bahnunternehmen: EVU oder Schieneninfrastrukturunternehmen) gelten als unabwendbare haftungsausschließende Umstände.

Bei Luftfrachttransporten im Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen-MÜ) gelten die Haftungshöchstbeträge gemäß Art. 22 MÜ ausnahmslos und zwar unabhängig vom Grad des Verschuldens; eine Erhöhung oder ein Verzicht auf diese Haftungsgrenzen ist in keinem Fall möglich.

12. Lieferfristen

Angegebene Be- und Entladetermine (auch ETA, ETD etc) sind keine Fristen gem. Frachtrecht, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten und können daher vom Auftragnehmer nicht garantiert werden. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen (welcher Art auch immer), werden vom Auftragnehmer daher nicht akzeptiert - auch werden keine Kosten für eventuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert. Eine Haftung des Auftragnehmers für Überschreitungen von Beladeterminen/für die Nichteinhaltung von „Ladefenster“ ist generell ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Fristen „krass grob fahrlässig“ versäumt. Be- und Entladetermine bzw. Lieferfristen liegen nur dann vor, wenn darüber eine Vereinbarung auf einer schriftlichen Urkunde getroffen wurde, die von beiden Parteien wirksam unterfertigt wurde. Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

13. Lademitteltausch

Ein Lademitteltausch wird nur so weit möglich und zumutbar und nur bei ausdrücklichem schriftlichem Auftrag, bei Zahlung eines gesonderten und auf den Lademitteltausch gewidmeten Zuschlages von zumindest 10 % der Fracht durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Rückführungspflicht

hinsichtlich von Paletten, Lademitteln und Leergebinden und übernimmt auch keinesfalls das sogenannte Tauschrisiko. Für den Fall, dass – aus welchen Gründen auch immer – ein Palettentausch beim Absender oder Empfänger nicht möglich ist, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer zu, ausgenommen bei vorsätzlichen Handlungen/Unterlassungen des Auftragnehmers. Die Haftung des Auftragnehmers für „allfällige Lademitteldifferenzen“ ist somit gänzlich ausgeschlossen. Sofern ein Palettentausch vereinbart wurde, obliegt dem Auftraggeber die Besorgung eines ausreichenden Palettenvorrats beim Empfänger. Kosten für nicht getauschte Paletten bzw. Mehrkosten für eine spätere Abholung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Nicht getauschte Lademittel durch Absenderverschulden werden beim Empfänger ebenfalls nicht getauscht und zurückgeführt.

14. Zahlungsanspruch

Genannte Preise sind exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben oder Gebühren. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt fällig. Im Falle vereinbarter Zahlungsziele kann der AN die Durchführung weiterer Leistungen von der Einhaltung eigenständig festgesetzter Kreditlimits abhängig machen. Einwendungen gegen Rechnungen sind mit der konkreten Beanstandung spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich an den AN zu übermitteln, widrigenfalls die Rechnung als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt gilt. Zinsen und Betriebskosten im Verzugsfall trägt der Auftraggeber. Der Anspruch auf Zahlung der Fracht entsteht mit Ablieferung des Frachtgutes. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein Zahlungsziel von 10 Tagen netto, geltend ab Abrechnungsdatum, sofern mit dem Auftraggeber keine anderslautende, speziellere Vereinbarung getroffen wurde. Skontoabzüge werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat gemäß § 29 AÖSp zu. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.

15. Transportversicherung

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, wird die Eindeckung einer Transportversicherung empfohlen. Eine Transportversicherung wird allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag eingedeckt.

16. Besetzung, Fahrzeug, Routen

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge werden grundsätzlich mit 1 LKW-Fahrer disponiert. Bei schriftlicher Vereinbarung einer 2er-Besetzung und Zahlung eines Frachtzuschlages stellt der Auftragnehmer zwei Fahrer zur Verfügung, wodurch das Diebstahlsrisiko gesenkt werden kann. Dies ist aufgrund der aktuellen Gefahrenlage im europäischen Güterverkehr zu empfehlen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen können im Regelfall nur auf „herkömmlichen Parkplätzen“ konsumiert werden. Sollte vom Auftraggeber gewünscht sein, die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen auf bewachten Parkplätzen zu konsumieren, so ist dies dem Auftragnehmer im Vorfeld ausdrücklich schriftlich bekannt zu geben und kann durch Zahlung eines Aufpreises vereinbart werden.

Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich im Regelfall um gewöhnliche Planen-Auflieger. Um mögliche Gefahren insbesondere das Diebstahlsrisiko zu minimieren empfiehlt es sich jedoch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich gegen Bezahlung eines Aufpreises mit dem Einsatz eines sogenannten Koffer-Aufliegers zu beauftragen, da dieser eine erhöhte Sicherheit aufweist.

Bei den vom Auftragnehmer gewählten Routen handelt es sich um die schnellsten und kostengünstigsten Routen. Sollte vom Auftraggeber eine besondere Route gewünscht sein, um eventuelle Gefahren zu minimieren, so ist dies dem Auftragnehmer ebenfalls im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen und kann sodann eine andere Route gegen Zahlung eines Frachtzuschlages vereinbart werden.

17. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Sofern der

Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren im Frachtbrief bekannt gibt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des Auftraggebers steht.

18. Standgeld - LKW

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Standgeld in Höhe von € 450,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 100,- pro Stunde) an den Auftraggeber zu verrechnen; das Standgeld steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn den Auftraggeber kein Verschulden treffen sollte. Ein Standgeldanspruch entsteht, wenn eine Wartezeit/Stehzeit von 1,5 Stunden insgesamt überschritten wird. Im Falle eines Sondertransports gebührt dem Auftragnehmer ein Standgeld in Höhe von € 600,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 120,- pro Stunde).

19. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten des Auftragnehmers.

20. Multimodal, Container, Terminals, See, Vorlauf, Nachlauf etc.

Die vom Auftragnehmer oder von ausgewählten Reedereien aufgeführten Zuschläge, Hafenkosten und öffentlichen Abgaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes. Sie sind freibleibend bis zum Tag der Verschiffung (Datum B/L) und werden „vatos“ (valid at time of shipment) abgerechnet. Sollten vom Tag der Angebotsabgabe bis zur Ablieferung des Transportgutes bzw. bei Containertransporten bis zur Rückgabe der/des Container(s) von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und / oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese vom Auftragnehmer zusätzlich abgerechnet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über geänderte oder zusätzliche Zuschläge / Kosten nach Möglichkeit zeitnah informieren, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein (immer eigene Kenntnis vorausgesetzt). Solche Änderungen berechtigen den Auftraggeber nicht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Soweit vom Zeitpunkt der Übernahme des

Gutes bis zu dessen Ablieferung bzw., soweit anwendbar, Rückgabe der/des Container(s) Demurrage- oder Detentionkosten (bzw. Standgelder, Stehkosten etc.) anfallen, sind diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu erstatten, es sei denn, der Anfall dieser Kosten wurde vom Auftragnehmer vorsätzlich oder bewusst leichtfertig verschuldet. Soweit (für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe unvorhersehbare Ereignisse z.B. Insolvenz einer Reederei/eines Carriers, Einstellung oder Änderung von Liniendiensten o.ä.) der Auftragnehmer die geschuldete Leistung (unabhängig davon, ob rechtzeitig oder nicht) nur gegen Übernahme zusätzlicher Kosten, Sicherheiten etc. (z.B. Kaigebühren, Lagergelder, Umlade-, Umfuhrkosten) erbringen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für solche Mehrkosten, die insbesondere durch einen notwendigen Wechsel der Reederei/des Carriers, Wechsel des Lösschhafens, Änderungen des Vor-/ Nachlaufs etc. entstehen. Soweit die vorgenannten Ereignisse dazu führen, dass infolge der dadurch eingetretenen Marktveränderungen die Angebotspreise nicht mehr den Marktgegebenheiten entsprechen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die angebotenen Raten für zukünftige Transporte in angemessenem Rahmen anzupassen. Der Auftragnehmer wird die Anpassung der Raten dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Die Anpassung kann erstmals für Transporte verlangt werden, im Rahmen derer die Verschiffung (B/L Datum) eine Woche nach dieser Mitteilung liegt. Zusätzliche Kosten, die insbesondere in Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Container und des Ladegutes entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso verhält es sich bei Ablieferungshindernissen.

Für Verlust oder Beschädigung von Gütern in offenen Wagen bzw. Open Top-Containern, FLAT/Plattform-Containern, Mafi-Trailern wird keine Haftung übernommen. Soweit auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper's load, stow and count“), sind diese bei Anlieferung unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontamination, Temperatureinstellung, Reinheit etc. zu prüfen. Im Falle von Beanstandungen sind diese umgehend schriftlich / elektronisch an den Auftragnehmer zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, gilt/gelten der/die Container

als unbeschädigt und für die Beförderung geeignet. Sodann haftet der Auftragnehmer nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Retournierung der Leercontainer im innengereinigten Zustand an den vom Verfrachter/Auftragnehmer angeführten Ort innerhalb von 2 Tagen verantwortlich. Wenn die Container nicht innerhalb von 2 Tagen retourniert werden, haftet der Auftraggeber für Verspätung und Liegegeld nach den ortsüblichen und dort geltenden Sätzen für Containerverzögerungsgebühr bzw. Containermiete (demurrage, detention, etc.) sowie zusätzlich für sonstige Schäden und Kosten aufgrund dieser nicht oder zu spät durchgeführten Retournierung, einschließlich der beim Verfrachter oder seinem Bevollmächtigten bei der Rückholung der Container aufgelaufenen Schäden und Kosten. Im Falle, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Retournierung der Leercontainer übernommen hat, übernimmt der Auftraggeber den Ersatz aller Kosten, Belastungen und Spesen jeglicher Art, die bei der Retournierung der Leercontainer auf Grund von Handlungen, Unterlassungen durch den Auftraggeber, durch einen Vertragspartner des Auftraggebers und diesem zurechenbare Dritte (Empfänger) und/oder die durch Verzögerungen jeder Art (auch durch behördliche Akte, z.B. Zoll) angefallen/entstanden sind. Im Übrigen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer für alle Demurragecosts/Detentioncosts/Aufwendungen/Standgeld und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Standzeiten etc. verschuldensunabhängig freizustellen.

Der Auftraggeber ist selbst für die ordnungsgemäße Ladungssicherung, transportgerechte Verpackung und Verstauung im Container verantwortlich. Bei der Verwendung von Verpackungen aus Vollholz sind die International Standards vor Phytosanitary Measures (ISPM 15) zu beachten. Derartige Leistungen (Verpackungsleistungen, Verstauungsleistungen etc.) übernimmt der Auftragnehmer nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und zusätzliches Entgelt. Auch für derartige Leistungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen der AÖSp als vereinbart.

Bei Importaufträgen ist seitens des Auftraggebers darauf zu achten, dass abgangsseitig (durch den Lieferanten des Auftraggebers) im Rahmen der Containerbuchung sog. „carrier-owned / long-leased container“ bei der Reederei

geordert werden, da nur diese nach Entladung auf der Importseite im Inland zurückgegeben werden können. Andernfalls (z.B. „short-leased-container“) muss eine Rückführung in den Seehafen zulasten des Auftraggebers erfolgen.

Soweit durch die SOLAS-Bestimmungen Zusatzkosten bzw. –aufwand entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Gewichtsangaben des Auftraggebers zu überprüfen. Soweit aus der Nicht-Einhaltung der SOLAS-Vorgaben – insbesondere durch Angabe eines unrichtigen Containergewichts (VGM – verified gross mass) bei FCL-Sendungen bzw. eines unrichtigen Sendungsgewichts bei LCL-Sendungen – Schäden resultieren (z.B. durch Lieferfristüberschreitungen), haftet der Auftragnehmer hierfür nicht.

21. Bahntransporte, Terminals

Die Bestimmungen der COTIF/CIM gelangen auch dann zur Anwendung, wenn deren gesetzlicher Anwendungsbereich nicht eröffnet ist. Transportbeschränkungen in betroffenen Ländern, insbesondere solche, die nach der Absendung der Güter auftreten, können zusätzliche Kosten verursachen (d. h. Liegekosten, Umleitungskosten, Standgelder, Umschlagskosten etc.) und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Transportbehinderungen (bsp. Störungen der Schieneninfrastruktur, etc.) kann die Ausführung der Transportleistung ganz oder teilweise eingestellt werden. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Lokomotiven, Wagen, Ladeeinheiten sowie der Schieneninfrastruktur, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten (fehlerhafte Beladung, Verpackung Sicherung etc.) oder durch Wagen/Ladeeinheiten etc., welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, verursacht werden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig geleert und gereinigt zurückgegeben werden. Er haftet auch für Versäumnisse/Handlungen/Unterlassungen des Empfängers.

Die Verwendung des CIM-Frachtbriefs oder des CUV-Wagenbriefes erfolgt gemäß dem Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) bzw. Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV), ersichtlich unter www.cit-rail.org.

Vom Auftraggeber gestellte Wagen, Ladeeinheiten, Container, Waggons, Kesselwagen, WAB oder sonstige Transportbehälter: Der Auftraggeber ist verpflichtet alle infrage kommenden Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber stellt dabei sicher, dass die Bestimmungen des CSG eingehalten werden und der übergebene Wagen, Ladeeinheiten, Container, Waggons, Kesselwagen, WAB oder sonstige Transportbehälter mangelfrei sind. Der Auftraggeber stellt weiters sicher, dass nur Wagen übergeben werden, deren Halter dem AVV beigetreten sind. Der Auftraggeber haftet und hat den Auftragnehmer von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, wenn es im Zusammenhang mit diesem Wagen/Containern zu Schäden kommt (zB Schäden an der Schieneninfrastruktur, Verspätungsschäden etc.).

Im Feld 21 des CIM Frachtbriefes müssen die Plombennummern (Zoll-Bahn oder Kundenplomben) eingetragen werden. Das Angebot des Auftragnehmers gilt vorbehaltlich produktionseller Machbarkeit und Wagenverfügbarkeit. Das Angebot des Auftragnehmers ist gültig für gewöhnlich verlaubbaren und handelsübliche Güter, die für die Beförderung auf der vorgesehenen Transportroute geeignet verpackt sind. Das Angebot des AN beruht auf den zum Zeitpunkt der Abgabe für den AN gültigen Frachten, Energiepreisen, Unterhalts- und Reparaturkosten, Beförderungsbedingungen, betrieblichen Voraussetzungen, Verkehrsparitäten, Gestellungsbedingungen und Wechselkursen der beteiligten EVU, sowie auf der Voraussetzung, dass die Routen, die der Kalkulation zu Grunde liegen, dem Verkehr offen stehen. Mehrkosten, die durch Benutzung abweichender Transportrouten, entweder aufgrund einer Vorschrift oder einer nachträglichen Anweisung des Auftraggebers, entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Mit Annahme des Gutes durch den Berechtigten sind alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus dem Beförderungsvertrag bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist – unabhängig vom Grad des Verschuldens – erloschen. Die Ansprüche erlöschen nur dann nicht

- a) bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung, wenn der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des

Gutes durch den Berechtigten mit einer Tatbestandsaufnahme nach dem Vorbild des Artikels 42 CIM festgestellt worden ist;

- b) bei äußerlich nicht erkennbarem Schaden, der erst nach der Annahme des Gutes durch den Berechtigten festgestellt worden ist, wenn er die Feststellung wie in Artikel 42 CIM sofort nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Annahme des Gutes verlangt und außerdem beweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes und der Ablieferung entstanden ist;
- c) bei Überschreitung der Lieferfrist, wenn der Berechtigte binnen 21 Tagen seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht hat.

Bei der Verladung des jeweiligen Waggons hat der Auftraggeber eigenverantwortlich zu überprüfen, ob der Wagon den Bestimmungen des RID entspricht und gemäß den TSI, ORE sowie UIC-Bestimmungen zugelassen ist. Die Bestimmungen des RID sind vom Auftraggeber einzuhalten.

Der Auftraggeber ist in jedem Fall für die ordnungsgemäße Verstaueung, Verladung, Verpackung und Ladungssicherung verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Verladung durch Dritte vorgenommen wurde. Der Auftraggeber gewährleistet, dass mit Übergabe eines vorgeladenen Wagens/Containers/Ladeeinheit der Inhalt transportgerecht verladen und gesichert wurde. Die Verstaueung, Verladung, Verpackung und Ladungssicherung hat nach den UIC-Verladerichtlinien/Verpackungsrichtlinien zu erfolgen. Sendungen, die an der Schnittstelle Normalspur/Breitspur umgeladen werden, sind bis zur Umladestelle nach den UIC-Verladerichtlinien zu verladen. Ab der Umladestelle erfolgt die Verladung und Sicherung nach den SMGS-Bestimmungen. Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung und Ladeeinheitensicherung transportgerecht ist. Der Auftraggeber sichert weiters zu, dass der Inhalt verschlossener Container transportgerecht verpackt, gestaut und gesichert ist.

Der Auftraggeber hat selbst für die ordnungsgemäße Sicherung des Gutes, d. h. für die gesicherte Übergabe von vorgeladenen Transportgefäßen (Wagen, Ladeeinheiten, Container, Waggons, Kesselwagen, WAB oder sonstige Transportbehälter, etc.) zu sorgen. Alle Wagen, Ladeeinheiten, Container, Waggons, WAB oder sonstige Transportbehälter müssen mit einem massiven Bügelschloss gesichert sein. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Schloss vor Übergabe zum Transport angebracht und der Wagen, Ladeeinheiten, Container, Waggons, WAB oder sonstige Transportbehälter entsprechend gesichert wurde. Die Haftung des Auftragnehmers für Verluste oder Beschädigungen im Zusammenhang mit dem Transport von Wagen, Ladeeinheiten, Container, Waggons, WAB oder sonstige Transportbehälter, die ohne entsprechende Diebstahlsicherungen (z.B. massives Bügelschloss etc.) zum Transport übergeben werden, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Den Beweis für die Übergabe des Containers/Ladeeinheiten in einem abgesicherten Zustand (samt Bügelschloss etc.) hat der Anspruchsteller zu erbringen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von offenen Wagen ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Verspätungen bzw. Standzeiten an den Auftraggeber laut Auslage weiterzuverrechnen. Dieser Anspruch steht dem Auftragnehmer unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers oder andere Personen zu.

Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche Frachtdokumente und die RID-Klassifizierung ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu zu erstellen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen (auch abgabenrechtlichen und zollrechtlichen) Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber.

Sofern der Auftragnehmer auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung für die zollamtliche Abwicklung beauftragt wird, handelt der Auftragnehmer in Zollangelegenheiten als direkter Vertreter des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung der Zollformalitäten einen Unterbevollmächtigten zu beauftragen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere für die Erstellung des Frachtbriefes

und der zollamtlichen Abwicklung des Gutes, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere vollständig und rechtzeitig an den Auftragnehmer zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Berechtigten, eine nicht vom Auftragnehmer verschuldete Anweisung des Berechtigten, besondere Mängel des Gutes (inneren Verderb, Schwund usw.), Fällen höherer Gewalt (z.B. Infrastrukturschäden, etc) oder durch Umstände verursacht worden ist, welche der Auftragnehmer bei Einhaltung der durchschnittlichen Sorgfalt eines Unternehmens nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Der Auftragnehmer ist auch von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Beförderung in offenen Wagen gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen oder wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Frachtbrief vermerkt worden ist; vorbehaltlich der Schäden, die Güter infolge von Witterungseinflüssen erleiden, gelten Güter in intermodalen Transporteinheiten und in geschlossenen Straßenfahrzeugen, die auf Eisenbahnwagen befördert werden, nicht als in offenen Wagen befördert; benutzt der Absender für die Beförderung der Güter in offenen Wagen Decken, so haftet der Beförderer nur in dem Umfang, wie ihm dies für die Beförderung in offenen Wagen ohne Decken obliegt, selbst dann, wenn es sich hierbei um Güter handelt, die gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht in offenen Wagen befördert werden;
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, derzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- e) unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;

- f) Beförderung lebender Tiere;
- g) Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Die Beweislast, dass der Schaden während einer Beförderung eingetreten ist, die einem zwingenden Sonderfrachtrecht unterliegt, trifft den Anspruchsteller. Sofern nicht zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen vorrangig sind, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf unmittelbare Schäden und die nachstehenden Haftungshöchstbeträge dieses Kapitels beschränkt. Die Haftung für alle anderen Arten von Schäden oder Verlusten (einschließlich entgangenen Gewinns, Zinsen, Entgang von Einkünften oder künftigen Geschäftsgelegenheiten), insbesondere auch für mittelbare, höchstpersönliche oder immaterielle Schäden und Verluste, ist ausgeschlossen.

Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

Sämtliche Lademittel, insb. auch Container, Waggons, Kesselwagen, Leercontainer, WAB oder sonstige Transportbehälter, sind mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung in unbeschädigtem Zustand, besenrein und frei von Verschmutzungen, angebrachten Labels oder Anschriften sowie Kontaminationen zurückzustellen. Durch Nichteinhaltung entstehende Kosten werden dem Auftraggeber weiterverrechnet.

Im Falle einer bis zur Stornierung bereits erbrachten Leistung (Lehrumfuhr, Containertransport, Handling, Standgeld etc.) hat der Auftraggeber diese Leistung zu bezahlen. Im Falle einer Stornierung ist eine Konventionalstrafe verschuldensunabhängig i.H.v 80 % der vereinbarten Fracht zu bezahlen. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung sämtlicher infrage kommender Bestimmungen. Bei der Verladung gefährlicher Güter sind Bestimmungen über die

innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter sowie insbesondere die "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)", Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) sowie die Bestimmungen des GGBG und ADR einzuhalten. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass entladene Waggons vollständig entleert, gereinigt, entseucht und frei von Schäden zurückgestellt werden.

Für die Vermietung von Wägen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber gilt zusätzlich folgendes:

Verwendet der AN den Wagen zur Durchführung von einem Transport für den Auftraggeber, berechnet er dem Auftraggeber einen Übernahmeatz gemäß dem Offert des AN.

Vermietet der AN dem Auftraggeber einen Wagen zur Verfügung, so ist dieser nach Übergabe des Wagens durch das EVU verpflichtet sich davon zu überzeugen, dass der Wagen für seine Zwecke geeignet ist und keine erkennbaren Schäden aufweist. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber dem AN innerhalb von 48 Stunden unter Benutzung des hierfür zur Verfügung gestellten Formulars anzuzeigen. Geht innerhalb dieser Frist eine Mängelanzeige des Auftraggebers nicht ein, so gilt dies als Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes des Wagens und der Eignung für die vom Auftraggeber beabsichtigten Verwendung.

Akzeptiert der Auftraggeber den Wagen zur Verwendung trotz der Anzeige von Mängeln, ist eine Haftung seitens des Auftragnehmers aufgrund der angezeigten Mängel ausgeschlossen.

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Wagen für eine bestimmte Zeitdauer oder für eine bestimmte Beförderungsstrecke zur Verfügung gestellt, so hat der Auftraggeber alle Weisungen des Auftragnehmers zur Behandlung des Wagens zu beachten.

Der Auftraggeber haftet für alle Verrichtungen des Absenders bzw. seines Erfüllungsgehilfen sowie für die Angaben im Frachtbrief, die auf Mitteilungen des Auftraggebers beruhen oder von ihm ausgefüllt wurden.

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Wagen für eine bestimmte Beförderungsstrecke zur Verfügung gestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Wagen nach Übergabe durch das EVU unverzüglich zu beladen und aufzuliefern; entsprechendes gilt für die Entladung am Bestimmungsort und den Versand des Leerwagens nach den Vorgaben des Auftragnehmers.

Soweit im Einzelauftrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gilt zum Standgeld nachfolgende Regelung: der Auftragnehmer setzt die unverzügliche Be- und Entladung der Wagen voraus. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Be- und Entladefrist sowie der termingerechten Meldung abholbereiter Wagen an den Auftragnehmer verantwortlich. Die Beauftragung von Dritten befreit den Auftraggeber nicht von dieser grundsätzlichen Verpflichtung.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelauftrag beträgt das Standgeld am Tag 1 der standgeldpflichtigen Zeit 180 Euro / Tag, ab Tag 2 der standgeldpflichtigen Zeit 360 Euro / Tag. Darüber hinausgehende Forderungen und Schäden insbesondere seitens Dritter aufgrund von Stehzeiten bleiben hiervon unberührt und haftet der Auftraggeber auch für den Ersatz dieser Kosten.

Der Auftraggeber haftet für Beschädigung und Verlust der gemäß dem Vertrag bereitgestellten und übernommenen Wagen bis zur Rückgabe, sofern der Auftraggeber nicht beweist, dass der Schaden nicht während des Zeitraums seiner Verwendung entstanden ist. Maßgeblich für die Übernahme ist der Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber oder sein Erfüllungsgehilfe die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Wagen erhält. Maßgeblich für die Rückgabe ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Wagen zurückerhält. Der Auftragnehmer behält sich die Inanspruchnahme des Auftraggebers für die nachträglich festgestellten Schäden, die auf die Verwendung durch den Auftraggeber zurückgeführt werden können, vor.

Für Schäden innerhalb eines Privatgleisanschlusses haftet der Auftraggeber ebenso.

In jedem Fall ist der Auftraggeber zur Schadensminderung verpflichtet.

Im Falle einer Beschädigung hat er den Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für die vollständige

Wiederherstellung des Wagens, die reparaturbedingten Leerlauffrachten sowie den während der Reparaturdauer entstehenden Verdienstausschlag zu erstatten. Tritt ein Totalschaden ein, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den vollen Zeitwert des Wagens gemäß Anlage 5 des AVV zu ersetzen. Schließlich hat der Auftraggeber auch für sämtliche Schäden und Kosten, die dem Auftragnehmer im Falle einer Beschlagnahme bzw. Einziehung des Wagens entstehen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass das die Wagen zur Verwendung nur einem EVU das Mitglied des AVV ist, übergeben werden. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, treffen den Auftraggeber die entsprechenden Pflichten und Haftungen nach dem AVV.

22. Reklamationen

Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem AN schriftlich geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen tritt der Anspruchsverlust ein. Bei allen Transporten, egal auf welchem Transportmittel (somit auch bei Nachlauftransporten auf der Straße) ist Folgendes zu beachten: Mit Annahme des Gutes durch den Berechtigten sind alle Ansprüche gegen den AN aus dem Beförderungsvertrag bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist – unabhängig vom Grad des Verschuldens – erloschen. Die Ansprüche erlöschen nur dann nicht

- a) bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung, wenn der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des Gutes durch den Berechtigten mit einer Tatbestandsaufnahme nach dem Vorbild des Artikels 42 CIM festgestellt worden ist;
- b) bei äußerlich nicht erkennbarem Schaden, der erst nach der Annahme des Gutes durch den Berechtigten festgestellt worden ist, wenn er die Feststellung wie in Artikel 42 CIM sofort nach der Entdeckung des Schadens

und spätestens sieben Tage nach der Annahme des Gutes verlangt und außerdem beweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes und der Ablieferung entstanden ist;

- c) bei Überschreitung der Lieferfrist, wenn der Berechtigte binnen 21 Tagen seine Ansprüche gegen den AN geltend gemacht hat.

23. Stauung/Sicherung

Der AN ist zur Be- bzw. Entladung und transportgerechten Stauung/Sicherung des Transportgutes nicht verpflichtet, es sei denn, dies wird ausdrücklich (schriftlich) durch eine beidseitig unterfertigte Erklärung vereinbart. Der AN haftet nicht für Schäden, die während des Be- oder Entladevorganges oder aufgrund einer mangelhaften Verpackung, Stauung, Sicherung entstanden bzw. auf Umstände beim Be- oder Entladevorgang zurückzuführen sind.

24. Keine Haftung bei Verwendung offener Wagen

Die Haftung des AN für Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von offenen Wagen ist ausgeschlossen (Schäden an Containern, Straßenfahrzeugen, Anhängern, Wechselaufbauten etc.). Dies gilt auch ohne entsprechenden Vermerk im Frachtbrief und ohne Zuschlag zur Fracht.

25. Standgeld

Der AN ist berechtigt, ein angemessenes, d.h. ortsübliches Standgeld pro angefangener Stunde, geltend zu machen, sofern die entstandene Wartezeit/Stehzeit auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die aus der Sphäre des Empfängers, des Absenders, von Behörden (zB Zollbehörden) oder des Auftraggebers stammen und dabei der ortsübliche, geschäftsübliche Zeitraum überschritten wird. Der Auftraggeber haftet auch für sämtliche Standzeiten, insbesondere auch bei verspätetem Eintreffen an den Übernahmestellen. Der AN ist berechtigt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Verspätungen bzw. Standzeiten an den Auftraggeber laut Auslage bzw. im ortsüblichen Umfang weiter zu verrechnen. Dieser Anspruch steht dem AN unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers oder anderer Personen zu.

26. Freistellung von Forderungen

Von Forderungen (welcher Art auch immer), Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an den AN gestellt werden, hat der Auftraggeber den AN über Aufforderung sofort zu befreien.

27. Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche Frachtdokumente und die RID-Klassifizierung ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu zu erstellen. Der Auftraggeber hat den AN rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen (auch abgabenrechtlichen und zollrechtlichen) Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber.

28. Abwicklung des Zolles durch den AN

Verzollungen werden vom AN nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag durchgeführt. Sofern der AN auf Grund einer derartigen schriftlichen Vereinbarung zur zollamtlichen Abwicklung beauftragt wird, handelt der AN in Zollangelegenheiten als direkter Vertreter des Auftraggebers. Der AN ist berechtigt, für die Durchführung der Zollformalitäten einen Unterbevollmächtigten zu beauftragen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere für die Erstellung des Frachtbriefes und der zollamtlichen Abwicklung des Gutes, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere vollständig und rechtzeitig an den AN zu übermitteln.

29. Absenderhaftung

Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass

- a) die Angaben des Absenders im Frachtbrief unrichtig, ungenau oder unvollständig sind oder nicht an der für sie vorgesehenen Stelle stehen, oder
- b) der Absender die in gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel im ADR/RID etc.) vorgeschriebenen Angaben unterlassen hat.

Trägt der AN auf Verlangen des Absenders Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der AN hierbei im Namen des Absenders gehandelt hat. Hat der Absender die in gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel im ADR/RID etc.) vorgeschriebenen Angaben

unterlassen, so kann der AN das Gut jederzeit, wie es die Umstände erfordern, ausladen, vernichten oder unschädlich machen, ohne dass Ersatz zu leisten ist, sofern er nicht bei Übernahme des Gutes Kenntnis von seiner gefährlichen Beschaffenheit hatte.

Der Absender haftet dem AN gegenüber für alle durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung des Gutes verursachten Schäden und Kosten.

Der Absender hat dem Frachtbrief die Urkunden beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erfüllenden zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften notwendig sind, oder diese Urkunden dem AN zur Verfügung zu stellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der AN ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem AN für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Auskünfte entstehenden Schäden, es sei denn, dass der AN ein Verschulden trifft.

Der Absender hat für eine den zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entsprechende Verpackung und Bedeckung der Güter zu sorgen. Hat der Absender die Güter nicht gemäß diesen Vorschriften verpackt oder bedeckt, so kann der AN dies besorgen; die entstandenen Kosten belasten das Gut.

Der AN hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er Weisungen einholt oder ausführt, es sei denn, dass er diese Kosten verschuldet hat. Wenn aus irgendeinem Grund vor Ankunft des Gutes die Ablieferung unmöglich wird bzw. sonstige Ablieferungshindernisse eintreten kann der AN das Gut sofort auf Kosten des Verfügungsberechtigten ausladen; nach dem Ausladen gilt die Beförderung als beendet. Der AN hat sodann das Gut für den Verfügungsberechtigten zu verwahren. Er kann es jedoch auch einem Dritten anvertrauen und haftet dann nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Das Gut bleibt mit den aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüchen sowie mit allen anderen Kosten belastet. Der AN kann, ohne Weisungen des Verfügungsberechtigten abzuwarten, den Verkauf des Gutes veranlassen, wenn es sich um verderbliche Waren handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die Kosten der Verwahrung in keinem Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Er kann auch in anderen Fällen den

Verkauf des Gutes veranlassen, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist gegenteilige Weisungen des Verfügungsberechtigten, deren Ausführung ihm billigerweise zugemutet werden kann, nicht erhält. Wird das Gut auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels verkauft, so ist der Erlös nach Abzug der auf dem Gut lastenden Kosten dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Wenn diese Kosten höher sind als der Erlös, kann der AN den Unterschied beanspruchen. Art und Weise des Verkaufes bestimmen sich nach den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes, an dem sich das Gut befindet.

30. Warnpflicht, außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften

Der Auftraggeber hat den AN in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz, der Innehabung bzw. der Beförderung des Gutes verbunden sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter. Für sich aus einer Missachtung von öffentlich-rechtlichen, insbesondere der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Auftraggeber den AN schad- und klaglos. Den Auftraggeber trifft darüber hinaus eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes.

31. Zustimmung zur Datenverarbeitung/Datenschutz

Mit einer Beauftragung des AN erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass seine Daten elektronisch verarbeitet werden sowie dass er vom AN telefonisch kontaktiert und über Angebote, Produkte und Leistungen informiert wird. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt dabei stets unter Beachtung aller jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Innerhalb des Unternehmens des AN erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des AN benötigen. Darüber hinaus erhalten vom AN beauftragte Auftragsverarbeiter bzw. eigenständig Verantwortliche personenbezogene Daten, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen. Alle Daten werden vom AN streng vertraulich behandelt und ohne rechtliche Basis nicht an Dritte weitergegeben.

32. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen den AN verjähren, unabhängig vom Grad des Verschuldens, in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

33. Anwendbares Recht

Sämtliche Verträge zwischen den Parteien sowie sämtliche aus der Erfüllung dieser Verträge resultierende Haftungen unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR sowie des UN-Kaufrechts.

34. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-1010 Wien vereinbart.

35. Vertragssprache

Die Vertragssprachen sind Englisch und Deutsch. Dies gilt auch dann, wenn vorvertraglich in einer anderen Sprache kommuniziert oder der Vertrag in einer anderen Sprache geschlossen wird. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.